

REGIONALGESETZ VOM 14. JÄNNER 2000, NR. 1

**Bestimmungen in Sachen Ordnung der Banken regionalen
Charakters¹**

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) In Umsetzung des Artikels 5 Punkt 3 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol und des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 234 regelt die Region die Ordnung der Banken regionalen Charakters mit Rechtssitz im Gebiet der Region.²

Art. 2 Sammlung der Ersparnisse und Kreditfähigkeit

(1) Die Sammlung der Ersparnisse in jeder Form unter der Bevölkerung und die Ausübung der Kreditfähigkeit weist Unternehmenscharakter auf.

(2) Die Zulassungen zur Ausübung der Tätigkeit laut Abs. 1 werden von der zuständigen Landesregierung in den Fällen laut Art. 3 Buchst. a) und b) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 234 erteilt, nachdem unter anderem überprüft wurde, ob die antragstellenden Banken die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

¹ Im ABl. vom 18. Jänner 2000, Nr. 3, Beiblatt Nr. 1.

Der Titel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

² Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

- a) Vorhandensein eines eingezahlten Gesellschaftskapitals, das mindestens der von der italienischen Notenbank festgelegten Höhe entsprechen muss;
- b) die Exponenten der Gesellschaft erfüllen gemäß Art. 3, 3-bis, 4, 4-bis, 4-ter, 4-quater, 4-quinquies, 6 und 7 die Voraussetzungen der Professionalität, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit, die Kriterien der Kompetenz, Korrektheit und Unabhängigkeit des Urteils sowie die Pflicht, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen;
- c) Einhaltung der Pflicht einer angemessenen diversifizierten Zusammensetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane gemäß Art. 5;
- d) Annahme der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Volksbank oder einer Genossenschaftsbank;
- e) Vorlage eines Programms über die Anfangstätigkeit und die Organisationsstruktur sowie der Gründungsurkunde und der Satzung.³

(3) Die Zulassungen laut Abs. 2 werden der italienischen Notenbank innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Erteilung übermittelt.⁴

Art. 3⁵ Professionalität der Verwalter und Generaldirektoren der Banken in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Volksbank

³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

(1) Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll.

(2) Die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter Personen auszuwählen, die die Voraussetzungen laut Abs. 1 erfüllen oder – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang nachstehende Tätigkeiten bzw. Funktionen ausgeübt haben:

- a) berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; die berufliche Tätigkeit muss sich – auch in Bezug auf die Dienstleistungsempfänger – durch einen angemessenen Grad an Komplexität auszeichnen und muss kontinuierlich und in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren ausgeübt werden;
 - b) Lehrtätigkeit an Hochschulen als Dozent der ersten oder zweiten Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
 - c) wie auch immer benannte Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor tätig sind, vorausgesetzt, dass Größe und Komplexität der Körperschaft,
-
-

bei der der Exponent diese Funktionen ausgeübt hat, mit jenen der Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, vergleichbar sind.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss im Hinblick auf die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen insgesamt mindestens zwei Jahre mehr Erfahrung haben.

(4) Der Geschäftsführer, der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, sind unter Personen auszuwählen, die eine mindestens fünfjährige spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsbereich haben, die sie durch die Ausübung von Verwaltungs-, Kontroll- oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, erworben haben.

(5) Die Bewertung der Größe und der Komplexität der Gesellschaften und Körperschaften im Sinne der Abs. 2 und 4 dieses Artikels und der Abs. 1 und 7 des Art. 4 erfolgt auf der Grundlage des Umsatzes, der Art und der Komplexität der Organisation oder der durchgeführten Tätigkeit.

(6) Für die Erfüllung der Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen wird die in den zwanzig Jahren vor dem Amtsantritt erworbene Erfahrung berücksichtigt; die gleichzeitig in mehreren Funktionen erworbenen Erfahrungen werden nur im Hinblick auf den Zeitraum berechnet, in dem diese ausgeübt wurden, sie werden jedoch nicht kumuliert.

Art. 3-bis⁶ Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder der Banken in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Volksbank

(1) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied sind unter Personen auszuwählen, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers ausgeübt haben.

(2) Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder eine der Tätigkeiten laut Art. 3 Abs. 2 ausgeübt haben.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist unter Personen auszuwählen, die im Hinblick auf die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen mindestens zwei Jahre mehr Erfahrung als die in diesen Absätzen vorgeschriebene Zeit haben.

(4) Für die Erfüllung der Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen wird für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind, die in den zwanzig Jahren vor dem Amtsantritt erworbene Erfahrung berücksichtigt; die gleichzeitig in mehreren Funktionen erworbenen Erfahrungen werden nur im Hinblick auf den Zeitraum berechnet, in dem diese ausgeübt wurden, sie werden jedoch nicht kumuliert.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

Art. 4⁷ Professionalität der Exponenten der Genossenschaftsbanken

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens ein Jahr lang nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll;
- c) berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; die berufliche Tätigkeit muss sich – auch in Bezug auf die Dienstleistungsempfänger – durch einen angemessenen Grad an Komplexität auszeichnen und muss kontinuierlich und in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren ausgeübt werden;
- d) Lehrtätigkeit an Hochschulen als Dozent der ersten oder zweiten Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- e) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor tätig sind, vorausgesetzt, dass Größe und Komplexität der

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

Körperschaft, bei der der Exponent diese Funktionen ausgeübt hat, mit jenen der Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, vergleichbar sind.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss mindestens drei Jahre lang die Tätigkeiten oder Funktionen laut Abs. 1 ausgeübt haben.

(3) In Abweichung von Abs. 1 darf nicht mehr als die Hälfte der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die – auch alternativ – mindestens ein Jahr lang nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Lehrtätigkeit in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- b) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- c) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf.

(4) Entspricht die Hälfte laut Abs. 3 keiner ganzen Zahl, so wird sie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die

im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Abs. 1 und Abs. 3 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, welche die Professionalität laut Abs. 3 Buchst. c) aufweisen, verlieren ihr Amt, falls sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ernennung erfolgreich ein Schulungsprogramm absolvieren, das vom anerkannten Vertretungsverband der Genossenschaftsbewegung, dem die Bank angeschlossen ist, oder von der Mutterkörperschaft der genossenschaftlichen Bankengruppe, zu der die Bank gehört, mit einer oder mehreren Universitäten organisiert wird.

(7) Der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die eine mindestens dreijährige spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsbereich haben, die sie durch die Ausübung von Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeiten oder von genossenschaftlicher Revision oder von Leitungs- oder Führungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, erworben haben.

(8) Für die Erfüllung der Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen wird für die Exponenten der Bank, die nicht im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragene Mitglieder des Aufsichtsrats sind, die in den zwanzig Jahren vor dem Amtsantritt erworbene Erfahrung berücksichtigt; die gleichzeitig in mehreren Funktionen erworbenen Erfahrungen werden nur im Hinblick auf den Zeitraum berechnet, in dem diese ausgeübt wurden, sie werden jedoch nicht kumuliert.

Art. 4-bis⁸ Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats der Banken

(1) Sofern laut Gesetz oder Verordnung dem Verwaltungsrat natürliche Personen angehören müssen, welche die Voraussetzung der Unabhängigkeit erfüllen, gilt ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied als unabhängig, wenn auf dieses keine der folgenden Situationen zutrifft:

- a) die Person ist nicht gesetzlich getrennter Ehepartner, Partner einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad folgender Personen:
 - 1) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der geschäftsführenden Exponenten der Bank;
 - 2) der Verantwortlichen der wichtigsten Unternehmensfunktionen der Bank;
 - 3) der Personen, für die die Umstände laut der Buchst. b) - i) zutreffen;
- b) die Person ist Teilhaber der Bank;

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

- c) die Person bekleidet oder bekleidete in den letzten zwei Jahren bei einem Teilhaber der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder das Amt eines geschäftsführenden Exponenten oder bekleidete in den letzten zwölf Jahren mehr als neun Jahre lang das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats, des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Leitungsaufträge bei einem Teilhaber der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften;
 - d) die Person bekleidete in den letzten zwei Jahren das Amt eines geschäftsführenden Exponenten der Bank;
 - e) die Person bekleidet das Amt eines unabhängigen Mitglieds des Verwaltungsrats bei einer anderen Bank derselben Bankengruppe, außer im Fall von Banken, zwischen denen direkt oder indirekt ein Verhältnis der vollständigen Kontrolle besteht;
 - f) die Person bekleidete in den letzten zwölf Jahren mehr als neun Jahre lang das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats bzw. Leitungsaufträge bei der Bank;
 - g) die Person ist geschäftsführender Exponent bei einer Gesellschaft, in der ein geschäftsführender Exponent der Bank das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands bekleidet;
 - h) die Person unterhält oder unterhielt in den zwei Jahren vor ihrem Amtsantritt direkt oder indirekt derartige – auch nicht kontinuierliche – abhängige oder selbständige Arbeitsverhältnisse oder sonstige Verhältnisse finanzieller, vermögensrechtlicher oder beruflicher Art mit der Bank bzw. ihren geschäftsführenden Exponenten oder ihrem Präsidenten, mit den von der Bank kontrollierten Gesellschaften bzw. deren geschäftsführenden Exponenten oder deren Präsidenten oder
-
-

mit einem Teilhaber der Bank, dessen geschäftsführenden Exponenten oder dessen Präsidenten, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird;

- i) die Person bekleidet oder bekleidete in den letzten zwei Jahren eines oder mehrere der nachstehenden Ämter:
 - 1) Mitglied des italienischen oder europäischen Parlaments, der Regierung oder der Europäischen Kommission;
 - 2) Regionalassessor oder Regionalratsabgeordneter, Landesrat oder Landtagsabgeordneter, Gemeindereferent oder Gemeinderatsmitglied, Präsident der Regionalregierung, Landeshauptmann, Bürgermeister, Vorsitzender oder Mitglied des Stadtviertrats, Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrats von Konsortien örtlicher Körperschaften, Vorsitzender oder Mitglied des Rates oder des Ausschusses von Gemeindenverbänden, Mitglied des Verwaltungsrats oder Vorsitzender von Sonderbetrieben oder Einrichtungen laut Art. 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 in geltender Fassung, Vorsitzender oder Mitglied der Organe der Bezirksgemeinschaften oder der in der Provinz Trient errichteten Gemeinschaften, wenn die Überschneidung oder der Zusammenhang zwischen dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Körperschaft, in der die Person die oben genannten Ämter bekleidet, und der territorialen Gliederung der Bank oder der Bankengruppe, zu der die Bank gehört, ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.
- (2) Nachstehende Personen dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein:
 - a) Personen, auf die eine der Situationen laut Abs. 1 Buchst. b), g) und h) zutrifft;



b) nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, Partner einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad folgender Personen:

- 1) der Verantwortlichen der wichtigsten Unternehmensfunktionen der Bank;
- 2) der Personen, auf die die Situationen laut Abs. 1 Buchst. b), g) und h) oder laut Buchst. c) dieses Absatzes zutreffen;

c) Personen, die bei einem Teilhaber der Bank, bei der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands oder Leitungsaufträge bekleiden oder in den letzten fünf Jahren bekleidet haben.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats einer oder mehrerer Gesellschaften derselben Bankengruppe sein.

(4) Werden die Ämter bei Körperschaften, die keine Gesellschaften sind, bekleidet, so gelten die Situationen laut der Abs. 1 und 2 für die Personen, die bei diesen Körperschaften Funktionen ausüben, die den in denselben Absätzen genannten Funktionen gleichwertig sind.

(5) Die Nichterfüllung der in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen führt zum Verlust des Amtes eines unabhängigen Mitglieds des Verwaltungsrats oder eines Aufsichtsratsmitglieds.

(6) Unbeschadet anderslautender Satzungsbestimmungen bleibt ein Ratsmitglied, das seinen Status als unabhängiges Mitglied verloren hat, als nicht unabhängiges Mitglied im Amt, sofern weiterhin die im Gesetz und in den Verordnungen vorgeschriebene Mindestanzahl an unabhängigen Mitgliedern im Amt ist.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats der Genossenschaftsbanken erfüllen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, welche gemäß der von der italienischen Notenbank bestätigten und vom anerkannten Vertretungsverband der Genossenschaftsbewegung, dem die Bank angeschlossen ist, oder von der Mutterkörperschaft der genossenschaftlichen Bankengruppe, zu der die Bank gehört, vorgeschlagenen Mustersatzung festgelegt wurden.

Art. 4-ter⁹ Kompetenz der Exponenten der Banken

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, haben das Kompetenzkriterium zu erfüllen, das dem Nachweis ihrer Eignung zur Übernahme des Amtes unter Berücksichtigung der mit dem bekleideten Amt verbundenen Aufgaben sowie der Größe und der betrieblichen Merkmale der Bank dient. Zu diesem Zweck werden die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen berücksichtigt, die während der vorhergehenden oder derzeitigen Berufstätigkeit erworben wurden.

(2) Das Kompetenzkriterium wird vom zuständigen Organ bewertet. Dieses Organ

a) berücksichtigt die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen in mehr als einem der nachstehenden Bereiche:

- 1) Finanzmärkte;

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

- 2) Regelung im Bank- und Finanzsektor;
 - 3) Ausrichtung und strategische Planung;
 - 4) Unternehmensorganisation und Unternehmensführung;
 - 5) Risikomanagement;
 - 6) interne Kontrollsysteme und andere betriebliche Mechanismen;
 - 7) Bank- und Finanztätigkeiten und -produkte;
 - 8) Buchhaltungs- und Finanzrechnungslegung;
 - 9) Informationstechnik;
- b) überprüft, ob die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen laut Buchst. a) in Bezug auf nachstehende Aspekte angemessen sind:
- 1) die mit dem vom Exponenten bekleideten Amt und mit den eventuellen Vollmachten oder spezifischen Aufgaben – einschließlich der Teilnahme an Gremien – verbundenen Aufgaben;
 - 2) die Merkmale der Bank und der Bankengruppe, zu der die Bank eventuell gehört, unter anderem in Bezug auf Größe, Komplexität, Art der ausgeübten Tätigkeiten und der damit verbundenen Risiken, Zielmärkte, Länder, in denen sie tätig ist.
- (3) Für das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats wird außerdem die in den Bereichen Koordinierung, Ausrichtung oder Verwaltung der Humanressourcen erworbene Erfahrung bewertet, um die wirksame Durchführung seiner Aufgaben betreffend die Koordinierung und Ausrichtung der Arbeit des Verwaltungsrats sowie die Förderung seines ordnungsmäßigen Betriebs zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Weiterleitung der Informationen, den wirksamen Austausch und die Anregung des internen Dialogs sowie die angemessene Gesamtzusammensetzung des Organs.
-
-

(4) Von der Bewertung kann abgesehen werden, wenn der Exponent laut Abs. 1:

- a) die Voraussetzungen der Professionalität laut Art. 3, 3-*bis* und 4 erfüllt, wenn diese in den letzten acht Jahren erworben wurden;
- b) ein Exponent einer Genossenschaftsbank ist und die Voraussetzungen der Professionalität laut Art. 4 in den zehn Jahren vor dem Amtsantritt erworben hat.

(5) Das Kompetenzkriterium gilt als nicht erfüllt, wenn die eingeholten Informationen über die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen ein ernstzunehmendes, präzises und übereinstimmendes Bild über die Ungeeignetheit der betreffenden Person für das Amt ergeben. Im Fall von spezifischen und begrenzten Mängeln kann das zuständige Organ die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese zu beheben.

Art. 4-*quater*¹⁰ Unabhängigkeit des Urteils der Exponenten der Banken

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, handeln in voller Unabhängigkeit des Urteils und im Bewusstsein der mit ihrem Amt verbundenen Pflichten und Rechte im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank und unter Einhaltung des Gesetzes und aller anderen anwendbaren Bestimmungen.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

(2) Jeder Exponent laut Abs. 1 hat dem zuständigen Organ die Informationen betreffend die in Art. 4-*bis* Abs. 1 Buchst. a), b), c), h) und i) beschriebenen Situationen, in denen er sich eventuell befindet, mitzuteilen und zu begründen, weshalb diese Situationen seiner Ansicht nach die Unabhängigkeit seines Urteils tatsächlich nicht beeinträchtigen.

(3) Das zuständige Organ bewertet die Unabhängigkeit des Urteils des Exponenten anhand der Informationen und Begründungen laut Abs. 2.

(4) Das zuständige Organ überprüft, ob die im Gesetz und in den Verordnungen vorgesehenen oder zusätzlich von der Bank oder vom Exponenten getroffenen Vorkehrungen wirksam sind, um das Risiko abzuwenden, dass die Situationen laut Abs. 2 die Unabhängigkeit des Urteils des Exponenten oder die Entscheidungen des Organs beeinträchtigen können.

(5) Sollten die Vorkehrungen laut Abs. 4 als unzureichend erachtet werden, so kann das zuständige Organ:

- a) weitere und wirksamere Vorkehrungen festlegen;
- b) die spezifischen Aufgaben und Funktionen des Exponenten – einschließlich der eventuellen Vollmachten – so ändern, dass sie dem Ziel laut Abs. 1 entsprechen.

(6) Sollten die Entscheidungen laut Abs. 5 nicht getroffen oder umgesetzt werden oder sich als für die Behebung der festgestellten Mängel unzureichend erweisen, so erklärt das zuständige Organ den Amtsverlust des Exponenten im Sinne des Art. 9-*bis* Abs. 8.

(7) Das zuständige Organ überwacht die Wirksamkeit der Vorkehrungen und der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Unabhängigkeit des Urteils des Exponenten zu wahren, auch im Lichte des Verhaltens, dass dieser konkret bei der Ausübung seines Amtes an den Tag legt.

Art. 4-quinquies¹¹ Pflicht für die Exponenten der Banken, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, müssen der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit widmen.

(2) Jeder der Exponenten laut Abs. 1 hat dem zuständigen Organ nach seiner Ernennung oder nach dem Eintreten neuer Umstände die in anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften bekleideten Ämter, die anderen ausgeübten Arbeits- und Berufstätigkeiten sowie die anderen Situationen oder Umstände in Zusammenhang mit der Berufssphäre, die sich auf die ihm zur Verfügung stehende Zeit auswirken können, umgehend mitzuteilen, wobei er die für diese Ämter, Tätigkeiten, Umstände oder Situationen erforderliche Zeit angeben muss.

(3) Die Bank hat den Exponenten laut Abs. 1 die Zeit bekannt zu geben, die nach ihrer Schätzung für die wirksame Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlich ist.

(4) Das zuständige Organ bewertet anhand der gemäß Abs. 2 eingeholten Informationen, ob die Zeit, die jeder Exponent seinem Amt widmen kann, der wirksamen Ausübung desselben angemessen ist.

(5) Erklärt einer der in Abs. 1 genannten Exponenten einer Genossenschaftsbank schriftlich, dass er seinem Amt mindestens die Zeit widmen kann, die von der Bank für erforderlich gehalten wird, so kann von der Bewertung laut Abs.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

4 abgesehen werden, wenn genannte Person die satzungsmäßigen Grenzen betreffend die Ämterhäufung einhält, die gemäß der von der italienischen Notenbank bestätigten und vom anerkannten Vertretungsverband der Genossenschaftsbewegung, dem die Bank angeschlossen ist, oder von der Mutterkörperschaft der genossenschaftlichen Bankengruppe, zu der die Bank gehört, vorgeschlagenen Mustersatzung festgelegt wurden.

(6) Das zuständige Organ überprüft die Angemessenheit der von den Exponenten ihrem Amt tatsächlich gewidmeten Zeit auch im Lichte ihrer Anwesenheit an den Sitzungen der Organe oder Gremien.

(7) Sollte die verfügbare Zeit unzureichend sein, so fordert das zuständige Organ den Exponenten auf, auf ein oder mehrere Ämter oder Tätigkeiten zu verzichten oder spezifische Verpflichtungen einzugehen, um mehr Zeit zur Verfügung zu haben, oder es ergreift Maßnahmen wie den Widerruf von Vollmachten oder spezifischer Aufgaben oder den Ausschluss des Exponenten aus Gremien. Die Einhaltung der vom Exponenten eingegangenen Verpflichtungen wird im Sinne des Abs. 6 überprüft. Die Bewertung betreffend die verfügbare Zeit ist nicht allein für die Entscheidung über den Amtsverlust des Exponenten relevant, sie fließt jedoch in die Bewertung betreffend die Eignung des Exponenten im Sinne des Art. 9-bis Abs. 1 ein.

Art. 5¹² Angemessene kollegiale Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats der Banken

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats muss angemessen diversifiziert sein, um die nachstehenden Ziele zu erreichen:

- a) Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb der Organe;
- b) Begünstigung mehrerer unterschiedlicher Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung;
- c) wirksame Unterstützung der betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene;
- d) Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken.

(2) Die Diversifizierung laut Abs. 1 hat zu gewährleisten, dass

- a) sich die Mitglieder der Organe im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Dauer im Amt und – beschränkt auf die Banken, die in erheblichem Umfang auf internationalen Märkten tätig sind – geografische Herkunft der Exponenten unterscheiden;
- b) die Mitglieder der Organe Kompetenzen besitzen, die – in ihrer Gesamtheit betrachtet – für die Erreichung der Ziele laut Abs. 1 geeignet sind;
- c) die Anzahl der Mitglieder der Organe angemessen ist, um ein effizientes, nicht überzählig besetztes Organ zu gewährleisten.

(3) Bei der Bestimmung der Ziele laut Abs. 1 berücksichtigt das zuständige Organ unter anderem die Rechtsform der Bank, die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Eigentümerstruktur, die Zugehörigkeit zu einer Bankengruppe sowie die im Gesetz und in Verordnungen enthaltenen Auflagen betreffend die Zusammensetzung der Organe.

(4) Jedes Organ bestimmt vorab seine qualitativ und quantitativ optimale Zusammensetzung, um die Ziele laut Abs. 1 zu erreichen, und überprüft anschließend, ob diese mit der sich aus dem Ernennungsverfahren ergebenden Zusammensetzung übereinstimmt.

(5) Jedes Organ überprüft die Erreichung der Ziele laut Abs. 1 und ergreift – falls Mängel in seiner Zusammensetzung festgestellt werden – unverzüglich Maßnahmen, um diese zu beheben, indem es zum Beispiel die Aufgaben und Funktionen seiner Mitglieder ändert oder geeignete Weiterbildungsprogramme festlegt und umsetzt.

(6) Sollten die Maßnahmen laut Abs. 5 nicht geeignet sein, um eine angemessene kollegiale Zusammensetzung des Organs herzustellen, richtet das Organ Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel an die Gesellschafterversammlung.

(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats mit bis zu fünf Mitgliedern, mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats mit bis zu sieben Mitgliedern bzw. mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats in den anderen Fällen müssen dem im jeweiligen Organ unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

Art. 6¹³ Ehrbarkeit der Exponenten der Banken

(1) Nachstehende Personen dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

- a) Personen, die kraft Gesetzes voll entmündigt wurden oder sich in einer der anderen Situationen laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs befinden;
 - b) Personen, die mit endgültigem Urteil zu nachstehenden Strafen verurteilt wurden:
 - 1) zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-*bis*, 270-*ter*, 270-*quater*, 270-*quater*.1, 270-*quinquies*, 270-*quinquies*.1, 270-*quinquies*.2, 270-*sexies*, 416, 416-*bis*, 416-*ter*, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 - 2) zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder wegen Steuerdelikten;
 - 3) zu einer mindestens zweijährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens jeglicher Art;
 - c) Personen, die den von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen unterzogen wurden;
 - d) Personen, denen zum Zeitpunkt des Amtsantritts zeitweise die Ausübung leitender Funktionen bei juristischen Personen oder Unternehmen bzw. zeitweise oder dauerhaft die Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Sinne des Art. 144-*ter* Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr.
-
-

385 und des Art. 190-*bis* Abs. 3 und 3-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 verboten ist oder die sich in einer Situation laut Art. 187-*quater* des letztgenannten Dekrets befinden.

(2) Personen, die mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder mit abgekürztem Verfahren mit endgültigem Urteil zu einer der nachstehenden Strafen verurteilt wurden, dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:

- a) zur Strafe laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 1), außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung;
- b) zu den Strafen laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) und 3), für die dort angegebene Dauer, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

(3) In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird das Nichtbestehen der Situationen laut der Abs. 1 und 2 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

(4) In Bezug auf Abs. 1 Buchst. b) und c) und auf Abs. 2 bleiben die Wirkungen der Wiedereinsetzung in die früheren Rechte und der Aufhebung des Urteils wegen Abschaffung der Straftat im Sinne des Art. 673 Abs. 1 der Strafprozessordnung unberührt.

Art. 7¹⁴ Korrektheit der Exponenten der Banken

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. 1) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, der Generaldirektor und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, haben das Kriterium der Korrektheit in ihrem bisherigen persönlichen und beruflichen Verhalten zu erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck wird Nachstehendes in Betracht gezogen:

- a) strafrechtliche Verurteilungen, die auch mit nicht endgültigen Urteilen verhängt wurden, auch nicht endgültige Urteile mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder aus einem abgekürzten Verfahren, Strafbefehle, auch wenn sie noch nicht unwiderruflich geworden sind, sowie vorbeugende Maßnahmen gegenüber der Person in Zusammenhang mit einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Wucher, Geldwäschebekämpfung, Steuerwesen, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 - b) strafrechtliche Verurteilungen, die auch mit nicht endgültigen Urteilen verhängt wurden, auch nicht endgültige Urteile mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder aus einem abgekürzten Verfahren, Strafbefehle, auch wenn sie noch nicht unwiderruflich geworden sind, sowie vorbeugende Maßnahmen gegenüber
-
-

- der Person in Zusammenhang mit anderen Verbrechen als die Verbrechen laut Buchst. a); auch zeitweilige Anwendung einer der von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen;
- c) endgültige Verurteilungen zu Schadenersatz für Handlungen bei der Wahrnehmung von Aufträgen bei Rechtssubjekten, die in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätig sind; endgültige Verurteilungen zu Schadenersatz für Schäden aus Amts- und Rechnungshaftung;
 - d) gegen den Exponenten verhängte Verwaltungsstrafen wegen Verletzung der Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Geldwäschebekämpfung, Märkte und Zahlungsinstrumente;
 - e) von den Aufsichtsbehörden oder auf Antrag derselben verfügte Maßnahmen betreffend den Amtsverlust oder vorbeugende Maßnahmen; im Sinne des Art. 53-*bis* Abs. 1 Buchst. e), des Art. 67-*ter* Abs. 1 Buchst. e), des Art. 108 Abs. 3 Buchst. d-*bis*), des Art. 114-*quinquies* Abs. 3 Buchst. d-*bis*), des Art. 114-*quaterdecies* Abs. 3 Buchst. d-*bis*) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 sowie des Art. 7 Abs. 2-*bis* und des Art. 12 Abs. 5-*ter* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 verfügte Maßnahmen zur Amtsenthebung;
 - f) Wahrnehmung von Aufträgen bei in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätigen Rechtssubjekten, gegen die eine Verwaltungsstrafe oder
-
-

eine Strafe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 verhängt wurde;

- g) Wahrnehmung von Aufträgen bei Unternehmen, die der außerordentlichen Verwaltung, Verfahren betreffend Auflösung, Konkurs oder Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, kollektive Enthebung der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, Widerruf der Zulassung im Sinne des Art. 113-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385, Streichung aus dem Verzeichnis im Sinne des Art. 112-bis Abs. 4 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 oder diesen gleichgestellten Verfahren unterzogen wurden;
 - h) Suspendierung oder Streichung aus Berufsverzeichnissen, Streichung aus Berufsregistern oder Berufskammern, die als Disziplinarstrafe von den für die Berufskammern zuständigen Behörden verhängt wurde; Maßnahmen betreffend die Abberufung aus einem berechtigten Grund aus den in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollorganen bekleideten Ämtern; ähnliche Maßnahmen, die von den gesetzlich mit der Führung von Listen und Verzeichnissen beauftragten Einrichtungen erlassen wurden;
 - i) seitens einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Märkte und Zahlungsdienste vorgesehenen Zulassungsverfahren ergangene negative Beurteilung der Eignung des Exponenten;
 - l) laufende Ermittlungen und Strafverfahren in Bezug auf die Straftaten laut den Buchst. a) und b);
 - m) negative Informationen über den Exponenten in der im Sinne des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1.
-
-

September 1993, Nr. 385 errichteten Risikozentrale; als negative Informationen gelten die Informationen über den – auch nicht als Verbraucher handelnden – Exponenten, die im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen laut Art. 125 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 relevant sind.

(3) In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird das Bestehen der Situationen laut Abs. 2 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

Art. 8¹⁵ Bewertung der Korrektheit der Exponenten der Banken

(1) Das Bestehen einer oder mehrerer der im Art. 7 angegebenen Situationen bedeutet nicht automatisch, dass die Exponenten laut Art. 7 Abs. 1 ungeeignet sind, bedarf jedoch einer Bewertung seitens des zuständigen Organs. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze einer soliden und umsichtigen Führung sowie der Wahrung des Ansehens der Bank sowie des Kundenvertrauens.

(2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines oder mehrerer der nachstehenden Parameter, sofern sie auf die Situation zutreffen:

a) objektive Schwere der begangenen oder beanstandeten Sachverhalte, unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes des dem geschützten Rechtsgut zugefügten Schadens, des Schadenspotentials des Verhaltens oder der

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

- Unterlassung, der Dauer der Verletzung und der eventuellen systemischen Folgen der Verletzung;
- b) Häufigkeit der Verhaltensweisen, unter besonderer Berücksichtigung der Wiederholung gleichartiger Verhaltensweisen und des dazwischen verstrichenen Zeitraums;
 - c) Phase des Verfahrens betreffend die Anfechtung der Verwaltungsstrafe;
 - d) Phase und Instanz des Strafverfahrens;
 - e) Art und Höhe der verhängten Strafe, die nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit zu bewerten sind, die unter anderem die Abstufung der Strafe auch auf der Grundlage der finanziellen Kapazität der Bank berücksichtigen;
 - f) zwischen dem Eintreten des relevanten Sachverhalts oder Verhaltens und dem Ernennungsbeschluss verstrichener Zeitraum. In der Regel werden Sachverhalte und Verhaltensweisen berücksichtigt, die nicht länger als zehn Jahre vor der Ernennung zurückliegen; relevante Sachverhalte und Verhaltensweisen, die länger als zehn Jahre zurückliegen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie besonders schwerwiegend sind oder – in jedem Fall – wenn sie aus berechtigten Gründen die solide und umsichtige Führung der Bank beeinträchtigen könnten;
 - g) Grad der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ und der Aufsichtsbehörde;
 - h) eventuelle Wiedergutmachungshandlungen seitens der betreffenden Person zur Minderung oder Behebung der Folgen der Verletzung, auch nach Erlass der Verurteilung, der Strafe oder einer der Maßnahmen laut Art. 7 Abs. 2;
 - i) Grad der Verantwortung der betreffenden Person bei der Verletzung, unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Befugnisstruktur innerhalb der Bank, Gesellschaft oder Körperschaft, bei der das Amt bekleidet
-
-

wurde, des effektiv an den Tag gelegten Verhaltens und der Dauer des bekleideten Amts;

- l) Gründe für die von Einrichtungen oder Verwaltungsbehörden erlassenen Maßnahmen;
- m) Relevanz und Zusammenhang der Verhaltensweisen oder Sachverhalte mit den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung.

(3) Im Fall laut Art. 7 Abs. 2 Buchst. f) wird die verhängte Strafe nur dann berücksichtigt, wenn objektive Elemente vorhanden sind, mit denen die individuelle und spezifische Beteiligung der betreffenden Person an den geahndeten Sachverhalten bewiesen werden kann. In jedem Fall werden Strafen in Höhe des Mindeststrafmaßes nicht berücksichtigt.

(4) Der Fall laut Art. 7 Abs. 2 Buchst. g) ist nur dann relevant, wenn objektive Elemente vorhanden sind, mit denen die individuelle und spezifische Beteiligung der betreffenden Person an den Sachverhalten bewiesen werden kann, welche zur Unternehmenskrise geführt haben, wobei unter anderem die Dauer des Zeitraums, in dem die betreffende Person das Amt beim jeweiligen Unternehmen bekleidet hat, und der zwischen der Bekleidung des Amts und dem Erlass der Maßnahmen laut Art. 7 Abs. 2 Buchst. g) verstrichene Zeitraum berücksichtigt werden.

(5) Das Kriterium der Korrektheit gilt als nicht erfüllt, wenn eine oder mehrere der im Art. 7 beschriebenen Situationen ein ernstzunehmendes, präzises und übereinstimmendes Bild über die Verhaltensweisen der betreffenden Person ergeben, die im Widerspruch zu den Zielen laut Abs. 1 stehen.

Art. 9¹⁶ Enthebung der Exponenten der Banken

(1) Das Eintreten eines oder mehrerer Umstände laut Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) hat die Amtsenthebung der Exponenten laut Art. 7 Abs. 1 zur Folge, wenn es sich um eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder um die Anwendung einer vorbeugenden Maßnahme gegenüber der Person oder die zeitweilige Anwendung einer der von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen handelt.

(2) In der Satzung der Bank kann vorgesehen werden, dass die Enthebung auch in einem oder mehreren der anderen Fälle laut Art. 7 Abs. 2 verfügt wird.

(3) Die Enthebung wird umgehend vom zuständigen Organ erklärt. Die italienische Notenbank und das Amt laut Art. 9-ter Abs. 1 werden umgehend über die Erklärung der Enthebung informiert. Die Enthebung dauert höchstens 30 Tage bzw. im Fall des Geschäftsführers oder des Generaldirektors höchstens 20 Tage ab dem diesbezüglichen Beschluss des zuständigen Organs. Das zuständige Organ nimmt vor Ablauf dieser Fristen und – falls es sich um den Geschäftsführer oder Generaldirektor handelt – in jedem Fall umgehend die Bewertung laut Art. 8 vor und erklärt den Amtsverlust im Sinne des Art. 9-bis Abs. 8 bzw. die Wiedereinsetzung der enthobenen Person.

(4) Ist der Grund für die Enthebung die Anwendung einer vorbeugenden Maßnahme gegenüber der Person oder die zeitweilige Anwendung einer Vorbeugungsmaßnahme, darf der Exponent bis zum Ende dieser Maßnahme nicht wieder eingesetzt werden, unbeschadet der Möglichkeit, seinen

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

Amtsverlust zu erklären, falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

(5) Das zuständige Organ erteilt der Gesellschafterversammlung bei der erstmöglichen Gelegenheit detaillierte und begründete Informationen über seinen Beschluss betreffend den Amtsverlust oder die Wiedereinsetzung der enthobenen Person.

Art. 9-bis¹⁷ Bewertung der Exponenten der Banken

(1) Der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat bewerten die Eignung ihrer Exponenten sowie die Angemessenheit ihrer jeweiligen kollegialen Zusammensetzung und die Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung. Ferner bewertet der Verwaltungsrat sowohl die Eignung als auch die Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung des Generaldirektors und der Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, sowie die Eignung der Verantwortlichen der wichtigsten Unternehmensfunktionen.

(2) Die Bewertungen laut Abs. 1 sowie die eventuellen Beschlüsse betreffend die Enthebung, die Wiedereinsetzung oder den Amtsverlust der betreffenden Person werden vom zuständigen Organ in das Protokoll aufgenommen. Das entsprechende Protokoll belegt genau und detailliert die erfolgten Bewertungen und die Begründungen, aufgrund derer die bewertete Person als geeignet oder ungeeignet erachtet wurde. Wenn die Ungeeignetheit der Person durch spezifische Maßnahmen behoben werden kann, so sind diese Maßnahmen und die Gründe für ihre Wirksamkeit im spezifischen Fall im Protokoll anzugeben.

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. o) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

(3) Die Bank sorgt für die Schulungs- und Weiterbildungsprogramme der Personen laut Abs. 1.

(4) Die Bewertungen laut Abs. 1 erfolgen anlässlich der Ernennung der Personen laut Abs. 1 und wenn Ereignisse eintreten, die sich – unter Berücksichtigung der betrieblichen Merkmale der Bank – auf die Situation dieser Personen, auf ihre Rolle innerhalb der Betriebsorganisation oder auf die kollegiale Zusammensetzung des Organs auswirken.

(5) Die Bewertung laut Abs. 1 wird in der Regel vor dem jeweiligen Amtsantritt durchgeführt, wenn die Ernennung nicht durch die Versammlung erfolgt, und rechtzeitig zur Einhaltung der Frist laut Abs. 8, wenn die Ernennung durch die Versammlung erfolgt.

(6) Die Personen laut Abs. 1 müssen bei ihrer Bestätigung im selben Amt nicht erneut bewertet werden, außer es treten die Ereignisse laut Abs. 4 ein; in diesem Fall kann sich die neue Bewertung lediglich auf die Aspekte beschränken, auf die sich die genannten Ereignisse auswirken.

(7) Unbeschadet der Bestimmung laut Art. 329 der Strafprozessordnung erteilen die Personen laut Abs. 1 dem zuständigen Organ umgehend alle für die Durchführung der Bewertungen laut Abs. 1 erforderlichen Informationen.

(8) Ist die Ungeeignetheit der Personen laut Abs. 1 nicht zu beheben, erklärt das zuständige Organ innerhalb dreißig Tagen ab der Ernennung oder der Kenntnisnahme des eingetretenen Ereignisses den Amtsverlust der betreffenden Person. Bevor der Amtsverlust eines unabhängigen Mitglieds des Verwaltungsrats oder eines von den Minderheitsgesellschaftern gewählten Exponenten erklärt wird, holt das zuständige Organ eine begründete Stellungnahme des Ernennungsausschusses oder – sofern vorhanden – der anderen unabhängigen Mitglieder sowie des Kontrollorgans, wenn es sich nicht um das zuständige Organ

handelt, ein. Der Amtsverlust wird von der Mehrheit der Mitglieder des Organs bzw. von der in der Satzung eventuell vorgesehenen höheren Mehrheit bei Enthaltung des betroffenen Mitglieds beschlossen. Das Organ, das den Amtsverlust beschlossen hat, informiert die Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung über die entsprechenden Gründe. Der Amtsverlust des Generaldirektors, der Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, und des Verantwortlichen einer der wichtigsten Unternehmensfunktionen zieht die Enthebung vom Amt nach sich, wobei die auf das Arbeitsverhältnis mit der Bank anwendbaren Bestimmungen unberührt bleiben.

Art. 9-ter¹⁸ Befugnis der autonomen Provinzen in Bezug auf die Exponenten der Banken

(1) Jedes Protokoll laut Art. 9-bis Abs. 2 ist dem Amt der zuständigen Autonomen Provinz zu übermitteln.

(2) Wenn das zuständige Organ der Bank nicht die Enthebung, den Amtsverlust oder die Wiedereinsetzung des betreffenden Exponenten verfügt, so kann dies die zuständige Landesregierung beschließen, die den diesbezüglichen Beschluss umgehend der italienischen Notenbank übermittelt.

Art. 10 Ehrbarkeit der Teilhaber am Kapital von Banken

(1) Diejenigen, die Anteile von mehr als fünf Prozent am Kapital einer Bank besitzen, die aus Aktien mit Wahlrecht bestehen, dürfen für die die besagte Grenze übersteigenden Aktien oder Anteile kein Wahlrecht ausüben, wenn

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. o) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 eingefügt.

- a) sie – unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung – von vorbeugenden Maßnahmen betroffen sind, welche von der Gerichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423 oder des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen verfügt worden sind;
 - b) sie mit unwiderruflichem Urteil – unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung – zu folgenden Strafen verurteilt worden sind:
 - 1) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer der in den Bestimmungen über die Bank-, Finanz- und Versicherungstätigkeit bzw. über Wertpapiergeschäfte sowie in den Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Wertpapiermarktes und der Zahlungsmittel vorgesehenen strafbaren Handlungen;
 - 2) zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Monaten wegen eines der im 11. Titel des 5. Buches des Zivilgesetzbuches und im königlichen Dekret vom 16. März 1942, Nr. 267 vorgesehenen Verbrechen;
 - 3) zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Volkswirtschaft oder wegen eines Steuervergehens;
 - 4) zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren wegen eines beliebigen, nicht fahrlässig begangenen Verbrechens;
 - c) ihnen unbeschadet des Falles des Erlöschens der strafbaren Handlung auf Antrag der Parteien eine der unter Buchst. b) vorgesehenen Strafen auferlegt wurde; die Strafen laut Buchst. b) Z. 1 und 2 sind nicht erheblich, wenn ihre Dauer unter einem Jahr liegt.
-
-

(2) Bei Nichtbeachtung kann der Beschluss im Sinne des Art. 2377 des Zivilgesetzbuches angefochten werden, wenn die erforderliche Mehrheit ohne Berechnung der Stimmen, die nicht hätten abgegeben werden dürfen, nicht erreicht worden wäre. Für die Verwalter und die Aufsichtsräte ist die Anfechtung des Beschlusses Pflicht.

(3) Die Aktien oder Anteile, für welche im Sinne dieses Artikels kein Stimmrecht ausgeübt werden darf, werden für die Zwecke der Beschlussfähigkeit der Versammlung berechnet.

(4) Die Bestimmungen laut Abs. 1 und 2 werden auch auf die Inhaber der von Sparkassen ausgegebenen Anteilpapiere oder Sparanteilscheine mit Bezug auf die Kollegialorgane angewandt, in denen die mit diesen Wertpapieren zusammenhängenden Rechte ausgeübt werden.

(5) Der Abs. 1 wird auch auf diejenigen angewandt, die unabhängig von ihrer Beteiligungsquote die Bank im Sinne des Art. 23 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385 kontrollieren. In diesem Fall betrifft die Aussetzung des Stimmrechtes die gesamte Beteiligung.

(6) Ist der Beteiligte eine juristische Person, so dürfen die Fälle laut Abs. 1 nicht für die Verwalter und den Direktor sowie für die Personen, die ähnliche Ämter innehaben, zutreffen.

(7) Was die von ausländischen Gesetzesbestimmungen geregelten Sachverhalte anbelangt, wird die Überprüfung der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle von der Banca d'Italia vorgenommen, wobei festgestellt wird, ob eine wesentliche Gleichwertigkeit genannter Fälle besteht.

(8) Es steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung aufgrund seiner Aufgaben betreffend die Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlung und der Legitimation der Mitglieder zu, die Personen zur Stimmabgabe zuzulassen oder

nicht, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen ihre Ehrbarkeit zu beweisen haben.

[Art. 11¹⁹ Enthebung von den Amtsbefugnissen

(1) Gründe für die Enthebung von den Amtsbefugnissen eines Verwalters, Aufsichtsrates und Generaldirektors sind:

- a) Verurteilung mit nicht rechtskräftigem Urteil wegen einer der strafbaren Handlungen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. c);
- b) Anwendung – auf Antrag der Parteien – einer der Strafen gemäß Art. 8 Abs. 2 mit nicht rechtskräftigem Urteil;
- c) provisorische Anwendung einer der in Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, zuletzt ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Maßnahmen;
- d) Anwendung einer vorbeugenden Maßnahme, die sich auf die Person bezieht.

(2) Der Verwaltungsrat trägt die eventuelle Abberufung von Personen, deren Enthebung er erklärt hat, unter die in der ersten Versammlung nach Eintreten der in Abs. 1 angeführten Enthebungsgründe zu behandelnden Themen ein. Die Dauer der Enthebung von den Amtsbefugnissen des von den Verwaltern ernannten Generaldirektors kann nicht mehr als fünfundvierzig Tage betragen. Nach Ablauf genannter Frist muss der Verwaltungsrat über die Abberufung beschließen, unbeschadet der in Abs. 1 Buchst. c) und d) vorgesehenen Fälle. Die nicht abberufene Person wird in ihr Amt wieder eingesetzt. In den in Abs. 1 Buchst. c) und d) vorgesehenen Fällen gilt die Enthebung

¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. p) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 aufgehoben.

jedenfalls für die Gesamtdauer der darin vorgesehenen Maßnahmen.]

Art. 12 Verweigerung der Zulassung

(1) Die Verweigerung der Zulassung zur Ausübung der Banktätigkeit durch die zuständige Landesregierung muss begründet und den Antragstellern übermittelt werden.²⁰

(2) Die Mitteilung muss innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Antrags bzw. bei dessen Unvollständigkeit innerhalb sechs Monaten nach der Vorlegung der zur Vervollständigung des Antrages notwendigen Angaben oder Unterlagen erfolgen. Die Entscheidung muss auf jeden Fall innerhalb zwölf Monaten nach Erhalt des Antrages getroffen werden. Falls innerhalb der obengenannten Fristen keine Entscheidung vorliegen sollte, gelten die Anträge als zurückgewiesen.

Art. 13 Widerruf der Zulassung

(1) Der Widerruf der Zulassung zur Ausübung der Banktätigkeit durch die zuständige Landesregierung muss begründet und innerhalb von zehn Tagen ab seinem Erlass der italienischen Notenbank übermittelt werden.²¹

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. q) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. r) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

II. KAPITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Erworbene Zulassungen

(1) Für die Banken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verzeichnis gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen sowie im Verzeichnis der Kreditkörperschaften und -anstalten regionalen Charakters gemäß Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 234 eingetragen sind, gilt die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit laut Art. 2 als gewährt.

Art. 15²² Schlussbestimmungen

(1) In diesem Gesetz gelten als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats und als nicht geschäftsführende Mitglieder jene Personen, die in den im Sinne des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 erlassenen Bestimmungen in Sachen Unternehmensführung der Banken als solche bestimmt werden. In jedem Fall gilt der Vorsitzende des Verwaltungsrats in diesem Gesetz als ein nicht geschäftsführendes Mitglied.

(2) Auf die Banken, welche das dualistische oder das monistische Verwaltungs- und Kontrollsystem im Sinne des Art. 2409-*octies* ff. des Zivilgesetzbuchs anwenden, und auf die Banken, die gemäß den im Sinne des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 erlassenen Bestimmungen in Sachen Unternehmensführung der

²² Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. s) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

Banken als Banken größeren Umfangs oder mit einer größeren Betriebskomplexität gelten, werden die Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 3 und 4 des Art. 26 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 angewandt, sofern sie mit diesem Gesetz vereinbar sind; auf jeden Fall gelten die Genossenschaftsbanken nicht als Banken größeren Umfangs oder mit einer größeren Betriebskomplexität.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Banken als Verwalter, Aufsichtsräte oder Generaldirektoren tätig sind, werden bis zur vorgesehenen Fälligkeit ihres jeweiligen Amtes bestätigt.

(2) Die Bestätigung der Bilanz gemäß Art. 6 Abs. 1 wird ab dem Geschäftsjahr Pflicht, welches auf das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Geschäftsjahr folgt.

Art. 17 Aufhebung²³

(1) Das Regionalgesetz vom 22. März 1987, Nr. 1 ist aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

²³ Hebt das RG vom 22. März 1987, Nr. 1 auf.
